

## **Regelung über den Konsum von Suchtmitteln an kantonalen Anlässen und Ausbildungskursen**

### **Weisung**

Die Kursleitungen haben zu Beginn des Kurses alle Teilnehmer/innen über diese Regelung zu informieren. Diese Regelungen sind für alle Kurse verbindlich.

### **Alkohol**

Jugendlichen unter 16 Jahren ist jeglicher Alkoholkonsum untersagt, Jugendlichen unter 18 Jahren der Konsum von hartem Alkohol (Spirituosen, Alcopops). Danach gilt: Die Kursleitung ist berechtigt jeglichen Alkohol zu konfiszieren und am Schluss des Kurses zurückzugeben.

Bei übermäßigem Alkoholkonsum im Kurs:

1. Der/die Fehlbare ist in einem persönlichen Gespräch zu informieren.
2. Ausschluss aus dem Kurs.
3. Information an die Kantonsleitung.
4. Mündliche Information an die Abteilungsleitung.
5. In Absprache mit der Abteilungsleitung: Information an Eltern und/oder Elternrat.

### **Rauchen**

Für Rauchende gelten die örtlichen und zeitlichen Bestimmungen der Kursleitung.

An Jugendliche unter 16 Jahren dürfen keine Zigaretten verkauft werden (z.B. durch die Köche).

### **Illegale Drogen**

Besitz oder Konsum illegaler Drogen:

1. Der/die Fehlbare ist in einem persönlichen Gespräch zu informieren.
2. Ausschluss aus dem Kurs.
3. Bekanntgabe von Adressen der regionalen Beratungsstellen (sofern vorhanden).
4. Information an die Kantonsleitung.
5. Mündliche und schriftliche Information an die Abteilungsleitung.
6. In Absprache mit der Abteilungsleitung: Information an Eltern und/oder Elternrat.

Es werden seitens der Kursleitung keine illegalen Drogen konfisziert, um mit dem Gesetz nicht in Konflikt zu kommen.

### **Wasserpfeifen**

Der Gebrauch von Wasserpfeifen ist in den Ausbildungskursen untersagt, da damit auch illegale Substanzen konsumiert werden können und der Gruppendruck sehr gross ist. Falls es trotzdem zum Gebrauch solcher kommt, gilt das Vorgehen gemäss illegalen Drogen

### **Allgemein**

Wir wollen die Gelegenheit nutzen, Jugendlichen in gegebenem Rahmen und vorbildlicher Weise den vernünftigen Umgang mit Genussmittel aufzuzeigen. Sie sollen auf die unausweichlich immer wiederkehrende, selbständige Konfrontation mit Genussmitteln vorbereitet sein. In diesem Sinne empfehlen wir, diese Regeln auch für sämtliche Aktivitäten im direkten oder indirekten Zusammenhang mit Ausbildungskursen (wie beispielsweise private Nachweekends) anzuwenden.

Wünschenswert wäre, dass die Regelung im Kurs sich für alle nach den jüngsten Kursteilnehmenden richtet.